

Geschäftsordnung der
Handball-Abteilung des TuS 09
Drolshagen

11. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

• 1 Stellung innerhalb des Vereins und zuständigen Verbände...	3
• 2 Mitgliedschaft	3
• 3 Beiträge	4
• 4 Organe der Abteilung	4
• 5 Die Abteilungsversammlung	4
• 6 Der Abteilungsvorstand	5
• 7 Zuständigkeiten und Befugnisse des Abteilungsvorstandes	6
• 8 Abteilungsgesamtvorstand	7
• 9 Wahlen	7
• 10 Kassenprüfer	8
• 11 Auösung der Abteilung	8
• 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	8

• 1 Stellung innerhalb des Vereins und zuständigen Verbände

- (1) Die Handballabteilung stellt eine Abteilung innerhalb des TuS 09 Drolshagen e. V. (im Folgenden auch TUS genannt) dar. Sie nimmt im Rahmen des Gesamtvereins die aus der Vereinssatzung abzuleitenden Pflichten und Rechte wahr.
- (2) Ziel der Abteilung ist es, den Handballsport sowohl in der Breite als auch in der Leistungsspitze auszuüben und zu fördern.
- (3) Die Abteilung ist Mitglied in den für die jeweils für den Spielbetrieb zuständigen Verbänden.

• 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Handballabteilung kann jede natürliche Person durch Beitritt in den TUS und der Abteilung werden.
- (2) Die Abteilung bietet die Möglichkeit einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen folgende Rechte und Pflichten:
 - die Abteilung und den TUS in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen zu unterstützen,
 - die Kameradschaft untereinander zu pflegen,
 - den Anordnungen bzw. Beschlüssen des Abteilungsvorstands Folge zu leisten,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen,
 - alle genutzten Einrichtungen zu schonen, pfleglich zu behandeln und zu warten,
 - sich an den Diensten für die Abteilung zu beteiligen,
 - Teilnahme am Spielbetrieb,
 - Kostenfreien Eintritt bei Heimspielen, sofern die Durchführungsbestimmungen der ausführenden Verbände dies nicht ausschließen.
- (4) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder der Abteilung, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, jedoch sich am sozialen Leben der Abteilung beteiligen. In Abteilungsversammlungen besitzen sie Stimmrecht. Sie haben das Recht auf Kostenfreien Eintritt bei Heimspielen, sofern die Durchführungsbestimmungen der ausführenden Verbände dies nicht ausschließen
- (5) Austritt aus der Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des TUS. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. oder 31.12. erfolgen und hat den Beitrag bis zu jenem Zeitpunkt zu entrichten. Eine Rückerstattung überbezahlter Beiträge findet nicht statt.

• 3 Beiträge

Die Abteilung erhebt neben dem Mitgliedsbeitrag für den TUS einen Abteilungsbeitrag gem. Finanzordnung bzw. Beitragsordnung des TUS. Dieser wird im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres durch den TUS eingezogen.

• 4 Organe der Abteilung

Diese sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Der Abteilungsvorstand
3. Der Abteilungsgesamtvorstand

• 5 Die Abteilungsversammlung

- (1) Innerhalb des ersten Halbjahrs nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Abteilungsversammlung stattzuden. Der Termin ist spätestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des Vereins www.tusdrolshagen.de und nach Möglichkeit durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bekanntzugeben. Es ist darauf zu achten, dass der Termin mindestens eine Woche vor dem Termin der ordentlichen Jahreshauptversammlung des TUS liegt.
- (2) Anträge zur Abteilungsversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung gestellt werden. Diese sind schriftlich und wenigstens 8 Tage vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsvorstand einzureichen. Der Abteilungsvorstand gibt spätestens 5 Tage vor der Abteilungsversammlung die endgültige Tagesordnung bekannt.
- (3) Jede ordnungsgemäÿ einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Abteilungsvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen oen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf der einfachen Mehrheit der Abteilungsversammlung. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung oder der Abteilungsaufösung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Abteilungsleiters
3. Bericht anderer Abteilungsvorstandsmitglieder
4. Bericht des Abteilungskassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahlen
8. Bericht der Mannschaften
9. Anträge
10. Verschiedenes

(8) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann durch den Abteilungsvorstand bei Vorliegen eines triftigen Grundes einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

• 6 Der Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand wird gebildet aus:

1. Dem/der Abteilungsleiter/in
2. Dem/der stellvertretendem/r Abteilungsleiter/in
3. Dem/der Abteilungskassenwart/in
4. Dem/der stellvertretendem/n Abteilungskassenwart/in
5. Dem/der Spielwart/in
6. Dem/der Schriftwart/in
7. Dem/der Jugendwart/in

Bleibt eine Vorstandsstelle unbesetzt, wird die Beschlussfähigkeit des Vorstandes hiervon nicht berührt. Die entsprechenden Aufgaben können auf Beschluss des Vorstands auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

• 7 Zuständigkeiten und Befugnisse des Abteilungsvorstandes

- (1) Dem Abteilungsvorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Abteilungs- und TUS-Vorstandsbeschlüsse, die Verwaltung des Abteilungsvermögens und die Durchführung der Anordnungen der DHB-Instanzen.
- (2) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. bei dessen Abwesenheit dessen/deren Stellvertreters.
- (3) Über die Sitzungen ist durch den Abteilungsleiter oder einem Beauftragten jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Diese Protokolle können beim Abteilungsleiter eingesehen werden.
- (4) Der/die Abteilungsleiter/in leitet die Abteilungsvorstandssitzungen und die Abteilungsversammlung. Er beruft Abteilungsvorstandssitzungen ein, sobald dies erforderlich ist oder wenn mindestens drei Mitglieder des Abteilungsvorstands dies beantragen.
- (5) Der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in unterstützt den Abteilungsleiter und übernimmt seine/ihre Aufgaben in dessen/deren Abwesenheit.
- (6) Der/die Abteilungskassenwart/in verwaltet die Kasse und führt Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat dem Kassenwart des TUS sowie der Abteilungsversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht sowie den Haushaltsplan vorzulegen.
- (7) Der/die stellvertretende Abteilungskassenwart/in unterstützt den Abteilungskassenwart und übernimmt seine/ihre Aufgaben in dessen Abwesenheit.
- (8) Der/die Spielwart/in ist für die Organisation des Spielbetriebs, der Erteilung von Spielpässen durch die übergeordneten Stellen sowie der Beschaffung, Verwaltung und Herausgabe von Material verantwortlich. Darüber hinaus obliegt ihm/ihr die Aufgabe, Ergebnisse in den verbandsinternen Online-Dienst SIS einzutragen.
- (9) Der/die Schriftwart/in ist für die Zusammenarbeit mit der Presse zuständig und legt den abteilungsrelevanten Teil der Homepage. Darüber hinaus kümmert er/sie sich um die Hallenbelegungspläne in Abstimmung mit der Kommunalverwaltung.
- (10) Einzelne Aufgaben können an andere Abteilungsgesamtvorstandsmitglieder überwiesen werden.
- (11) Der/die Abteilungsleiter/in oder der Kassenwart (sowie die jeweiligen Stellvertreter) allein ist berechtigt, Ausgaben der Abteilung bis zu einer Höhe von 500,00 € zu genehmigen. Im Fall seiner Verhinderung zu dieser Entscheidung ist der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in hierzu berechtigt.

Ausgaben bis zu einer Höhe von e 2.500,00 hat der/die Abteilungsleiter/in gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in zu genehmigen. Im Verhinderungsfall einer dieser Personen kann dies der/die jeweilige Stellvertreterin entscheiden.

Ausgaben über 2.500,00 sind vom dem gesamten Abteilungsvorstand zu genehmigen.

• 8 Abteilungsgesamtvorstand

Gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand bilden den Abteilungsgesamtvorstand

1. Der Schiedsrichterwart
2. Bis zu 4 Jugendvertreter
3. Bis zu 4 Elternvertreter
4. Bis zu 5 Beisitzer

Der Abteilungsgesamtvorstand berät und unterstützt den Abteilungsvorstand, und fällt die Entscheidung über den Abteilungsbeitrag.

Die Mitglieder des Abteilungsgesamtvorstandes werden jährlich gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen Positionen können en Block gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Abteilungsvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

• 9 Wahlen

Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. bestätigt. Es scheiden aus und sind neu zu wählen bzw zu bestätigen (vom Jahr 2014 ausgehend):

Im ersten Jahr:

- Der/die stellvertretende Abteilungsleiterin
- Der/die Spielwart/in
- Der/die Jugendwart/in

Im zweiten Jahr:

- Der/die Abteilungsleiter/in
- Der/die Abteilungskassenwart/

Im dritten Jahr:

- Der/die stellvertretende Abteilungskassenwart/in

- Der/die Schriftwart/in

Die Mitglieder des Abteilungsgesamtvorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt und können den Positionen entsprechend en Block gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands bzw. Abteilungsgesamtvorstandes aus, kann der Abteilungsvorstand einen Nachfolger bestimmender in der folgenden Abteilungsversammlung für die restliche Amtszeit der Position entsprechend bestätigt bzw. gewählt werden muss.

Personalunion ist zulässig.

• 10 Kassenprüfer

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt zwei Abteilungskassenprüfer, die nicht dem Abteilungsgesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wahl des 1. Abteilungskassenprüfers ndet in geraden Jahren statt, die des 2. Abteilungskassenprüfers in ungeraden Jahren. Beide Abteilungskassenprüfer sind gleichberechtigt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Abteilungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
- (4) Auf der Abteilungsversammlung haben die Abteilungskassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und ggf. die Entlastung des Abteilungsvorstands zu beantragen.
- (5) Die geprüfte Kasse ist dem Vorstand des TUS mindestens eine Woche vor dessen Jahreshauptversammlung vorzulegen.

• 11 Auösung der Abteilung

Die Auösung der Abteilung kann nur mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Abteilungsversammlung erfolgen. In diesem Fall geht das Abteilungsvermögen auf den TUS über.

• 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 31.03.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Geschäftsordnungen der Abteilung werden gleichzeitig aufgehoben.